

Ausschuss für Gesundheit
Dr. Edgar Franke MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Oppelner Straße 130
53119 Bonn
Telefon 0228 676740
Telefax 0228 676742
E-Mail: apk-bonn@netcologne.de
Internet: www.apk-ev.de

Berliner-Büro:
Alt-Reinickendorf 45
13407 Berlin

02.09.2015

Vorläufige Stellungnahme zum
**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung
(Krankenhausstrukturgesetz – KHSG) (Drucksache 18/5372)**

In der Präambel des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und SPD wird die Bedeutung der Krankenhäuser im Rahmen der gesundheitlichen Gesamtversorgung betont und Krankenhausbehandlung als Element der Daseinsvorsorge gekennzeichnet. Aus beiden Aspekten ergibt sich die staatliche Letztverantwortung für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots qualitativ hochwertiger Krankenhausbehandlung. Hinsichtlich der Behandlung psychisch kranker Menschen kommt der staatlichen Verantwortung besondere Bedeutung zu, die sich aus den Besonderheiten dieser Patientengruppe ergeben.

Akut psychisch kranke Menschen sind krankheitsbedingt oft weniger als somatisch erkrankte Menschen in der Lage, durch aktiven Qualitätsvergleich zu Entscheidungen über das für sie geeignetste Krankenhaus und die für sie geeignetste Behandlung zu treffen. Ein relevanter Anteil der Patienten wird auf richterlichen Beschluss oder mit richterlicher Zustimmung gegen den eigenen natürlichen Willen in einer psychiatrischen Klinik untergebracht und ggf. auch dort behandelt. Manche psychisch kranken Patienten verhalten sich selbst- oder fremdgefährdend und bedürften daher einer besonders intensiven fachkompetenten Begleitung.

Ein erheblicher Anteil der psychisch kranken Patientinnen und Patienten wird im Krankenhaus nicht bis zur Gesundung behandelt, sondern nur bis zur Entlassfähigkeit. Der sektorübergreifenden Behandlung kommt bei psychisch kranken Menschen daher eine besondere Bedeutung zu.

Vorstand:

Peter Weiß, MdB, Vorsitzender, Berlin
Prof. Dr. Andreas Heinz, stellv. Vorsitzender, Berlin
Regina Schmidt-Zadel, stellv. Vorsitzende, Ratingen
Prof. Dr. Reinhard Peukert, Schatzmeister, Wiesbaden
Prof. Dr. Caspar Kulenkampff, Ehrenvorsitzender, Köln †

Prof. Dr. Jörg Michael Fegert, Ulm
Dr. Dieter Grupp, Bad Schussenried
Maria Klein-Schmeink, MdB, Berlin
Helga Kühn-Mengel, MdB, Berlin
Prof. Dr. Heinrich Kunze, Kassel

Margret Osterfeld, Dortmund
Matthias Rosemann, Berlin
Prof. Dr. Ingmar Steinhart, Dortmund/Greifswald
Birgit Wöllert, MdB, Berlin
Dr. Dyrk Zedlick, Glauchau

Aus diesen und weiteren Gründen wird im § 27 SGB V festgelegt, dass bei der Krankenbehandlung den besonderen Bedürfnissen psychisch Kranker Rechnung zu tragen ist.

Auch bei den Regelungen zur Krankenhausbehandlung hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit fortlaufend eigene Regelungen für die psychiatrisch-psychotherapeutische Krankenhausbehandlung entschieden. Gemäß Krankenhausreformgesetz (KHRG) und Psych-Entgelt-Gesetz wird aktuell ein neues Entgeltsystem für Psychiatrie und Psychosomatik entwickelt.

Die Aktion Psychisch Kranke sieht mit Sorge, dass im KHSG-Entwurf das Prinzip der unterschiedlichen Regelungen für Psychiatrie und Somatik in mehreren Punkten verlassen wird und ungünstige Vorfestlegungen hinsichtlich der Finanzierung von psychiatrisch-psychotherapeutischer Krankenhausbehandlung vorgenommen werden, die nur mit dem kritisch zu bewertenden PEPP-System kompatibel sind. Ein sinnvollerer, auf Budgetsteuerung und Tagespauschalen basierendes System wird dadurch erschwert oder gar verunmöglicht.

Konkret wendet sich die APK entschieden gegen:

1. indirekte Festlegungen über die Ausgestaltung eines zukünftigen Entgeltsystems für die psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen im KHSG. Das zukünftige Entgeltsystem wird derzeit offen diskutiert. Budgetmodelle als Alternative zum PEPP-System werden vom BMG auf Anraten fast aller Fachverbände in Erwägung gezogen. Das KHSG trifft Festlegungen (Zu- und Abschlagssystem bei Notfallversorgung, Qualität usw. auf "Einheitspreise"), die auf einem Preissystem (DRG oder PEPP) beruhen, während das geltende System die Finanzierung von psychiatrisch-psychotherapeutischen Krankenhausleistungen im Wesentlichen über differenzierte Tagespauschalen realisiert.
2. Monopolstellung des GBA für die Definition von Qualitätsindikatoren. Die ersten Entwürfe der Selbstverwaltungsgremien für Qualitätsindikatoren für psychiatrische Störungsbilder zeigen, dass wesentliche vom Bundestag nach der Psychiatrieenquête in die Wege geleiteten Verbesserungen der psychiatrischen Versorgung in Deutschland im Selbstverwaltungs-Qualitätsbegriff nicht nur nicht enthalten, sondern geradezu konterkariert werden (zurück zum Großkrankenhaus der 60er Jahre) . Die besonderen Schutzbedürfnisse psychisch kranker Menschen erfordern normative Regelungen, die im politischen Raum in breitem Konsens entwickelt werden müssen und können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung überlassen werden.
3. jegliche Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen ohne Beteiligung der Fachverbände, der Betroffenenverbände, der Angehörigen und insbesondere auch der außerklinischen Partner, die von Veränderungen im Krankenhausbereich im psychiatrischen Versorgungssystem besonders betroffen sind. Dies gilt insbesondere für Veränderungen, die die Versorgungsqualität definieren und zur Basis der Finanzierung des Versorgungssystems machen.

Konkrete Empfehlungen:

1. Der **Geltungsbereich** des KHSVG sollte explizit auf den Geltungsbereich des KH-Entgeltgesetzes beschränkt werden, also auf die **somatischen** Krankenhäuser.
2. Änderungen der Bundespflegesatzverordnung sind auf redaktionelle Veränderungen zu beschränken. Alle inhaltlichen Festlegungen - insbesondere zur Förderung der **Qualität der Versorgung** – sollten im Rahmen des neuen Entgeltsystems für die psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen getroffen werden.

Daraus folgt die Empfehlung:

3. Artikel 5 Änderung der Bundespflegesatzverordnung:
 - a. Nummer 1-3 bleiben erhalten (redaktionelle Veränderung)
 - b. **Nummer 4-9 werden ersatzlos streichen** (inhaltliche Veränderungen, deren Auswirkungen nicht absehbar sind, und die in den psychiatrischen Fachgremien im Rahmen der Entwicklung eines neuen Entgeltsystems zu diskutieren sind.

Gezeichnet

Ulrich Krüger
Geschäftsführer